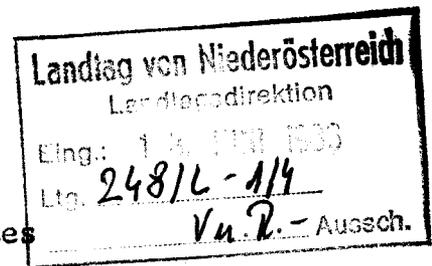


AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG

I/PABC-GV-38/5-86



Betrifft  
Änderung des Landes-Vertragsbedienstetengesetzes  
(LVGB-Novelle 1986), Motivenbericht

17. Juni 1986

Hoher Landtag!

Mit dem vorliegenden Gesetzesentwurf werden notwendige Änderungen (Klarstellungen) auf dem Gebiete des Dienstrechtes vorgenommen.

Zu den einzelnen Bestimmungen wird bemerkt:

Zu Art. I Z. 1 (§ 7):

Aus pädagogischen Gründen ist eine Anpassung der Verlängerungsmöglichkeiten an das Kindergartenjahr erforderlich.

Zu Art. I Z. 2 und 3 (§ 14):

Der Entfall der Dienstleistung an diesen beiden Halbtagen (24. und 31. Dezember) entspricht einer im öffentlichen Dienst und in der Privatwirtschaft vielfach bestehenden Übung.

Zu Art. I Z. 4 (§ 39):

Die gesetzlichen Ansätze der Studienbeihilfe wurden zuletzt mit 1. Juli 1982 festgelegt. Unter Berücksichtigung der in den letzten Jahren eingetretenen Erhöhung der Gehälter im öffentlichen Dienst, sowie unter Bedachtnahme auf die überproportionale Belastung des Familieneinkommens bei Studium mehrerer Kinder soll die vorgesehene Erhöhung erfolgen.

Zu Art. I Z. 5 (§ 41):

Zu den bei einer Legalzession geltend gemachten Leistungen soll auch die Familienbeihilfe, die im Falle der Selbstträgerschaft aus Landesmitteln flüssiggemacht wird, zählen.

Da die Rechtsgrundlage für die Auszahlung der Familienbeihilfe das Familienlastenausgleichsgesetz und nicht das Landes-Vertragsbedienstetengesetz ist, war die Ergänzung vorzunehmen.

Zu Art. I Z. 6 (§ 49):

Vollendet ein Kind erst nach Beginn des Kindergartenjahres das dritte Lebensjahr, ist eine Aufnahme in den Kindergarten während des Kindergartenjahres häufig mit Schwierigkeiten verbunden. Diese können durch die neue Bestimmung bewältigt werden.

Zu Art. I Z. 7 (§ 49):

Diese Bestimmung dient der Klarstellung.

Zu Art. I Z. 8 (§ 54):

Die neue Zitierung ist durch die Änderung des Familienlastenausgleichsgesetzes erforderlich.

Zu Art. I Z. 9 (§ 56):

Landesbeamte haben gemäß § 134 Abs. 2 der Dienstpragmatik der Landesbeamten 1972, DPL 1972, das Recht, zu einem Bericht ihres Dienststellenleiters an die Beurteilungskommission binnen zwei Wochen Stellung zu nehmen. Die Vertragsbediensteten sollen ebenfalls die Möglichkeit haben, sich zu einer Dienstbeschreibung zu äußern.

Zu Art. I Z. 10 (§ 59):

Durch den Ersatz von Beiträgen zur freiwilligen Höherversicherung, wurden die unkündbaren Vertragsbediensteten in ihrem Bestreben, die künftige Pension aufzubessern, unterstützt. Durch die Verordnung des Bundesministers für soziale Verwaltung, BGBl. Nr. 577/1985, zu § 248 Abs. 4 des allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes wurde die Höherversicherungspension bei gleichbleibenden Beiträgen bedeutend vermindert. Eine wesentliche Anhebung der Ersatzbeträge bewirkt, daß der Steigerungsbetrag zur Pension seine bisherige Bedeutung für den Vertragsbediensteten beibehält.

Zu Art. I Z. 11 (§ 71):

Die Erhöhung der Ersatzbeträge zur Höherversicherung soll nur dann rückwirkend (mit 1. 1. 1986) erfolgen, wenn der Vertragsbedienstete bei Kundmachung dieses Gesetzes noch dem Dienststand angehört.

Der Mindesturlaub eines Vertragsbediensteten nach dem vollendeten 18. Lebensjahr wurde in Etappen von zwei auf fünf Wochen angehoben. Als Übergangsbestimmung soll für jene Vertragsbediensteten, die seinerzeit zu Beginn ihres Dienstverhältnisses einen Erholungsurlaub in einem Ausmaß von weniger als vier Wochen hatten (Regelung vor dem 1.1.1977), der Anspruch auf Erholungsurlaub in jenem Ausmaß eingeräumt werden, wie er sonst nur Vertragsbediensteten der Entlohnungsgruppen a, b, k<sub>12v</sub>, k<sub>13s</sub> und k<sub>13</sub> zusteht.

Zu Art. I Z. 12 (Anlage zu § 6 Z. 1.1.4):

Die Bestimmung dient der Klarstellung.

Zu Art. I Z. 13 (Anlage zu § 6 Z. 1.1.4):

Da ein "Metteur" nicht verwendet wird, kann diese Berufsbezeichnung in der demonstrativen Aufzählung entfallen.

Zu Art. I Z. 14 (Anlage zu § 6 Z. 2.1.4):

Damit wird klargestellt, daß die geforderte Ausbildung nicht nur die Küchenleiterin, sondern auch die Wirtschafterin nachzuweisen hat.

Zu Art. I Z. 15 (Anlage zu § 6 Z. 3.2.1):

Es handelt sich lediglich um eine demonstrative Aufzählung der Spezialfahrzeuge. Im übrigen wird auf die Begründung zu Art. I Z. 18 hingewiesen.

Zu Art. I Z. 16 (Anlage zu § 6 Z. 3.2.1):

Bei der Besetzung von Partieführer-Dienstposten kommt es zu Engpässen. Im Interesse der Straßenverwaltung sollen die Arbeitspartien nur von geprüften Partieführern geleitet werden. Die für die Zulassung zur Dienstprüfung maßgebende Zeit wird daher von acht Jahren auf sechs Jahre herabgesetzt.

Zu Art. I Z. 17 (Anlage zu § 6 Z. 3.2.1):

Damit wird klargestellt, daß die geforderte Ausbildung nicht nur die Wirtschaftsgehilfin, sondern auch die Küchenleiterin und die Köchin nachzuweisen hat.

Zu Art. I Z. 18 (Anlage zu § 6 Z. 4.2.):

Die Staubfreimachung des Straßennetzes ist im wesentlichen abgeschlossen, sodaß nunmehr das Hauptaugenmerk auf die Erhaltung zu legen ist. Dies ist bei der zukünftigen Ausrüstung der Straßenmeistereien zu berücksichtigen. Die neue Bezeichnung "Straßen-geräteführer" soll dieser Umstrukturierung entsprechen. Straßen-geräteführer sollen insbesondere nachstehende Tätigkeiten ausüben: Bedienung und Wartung von kleinen Straßenwalzen, Baukompressoren, Handverdichtungsgeräten, selbstfahrenden Asphalt-spritzgeräten, Kehrmaschinen, Bankettfräsen und Staplern.

Zu Art. I Z. 19 (Anlage zu § 36 Abs. 5 bis 11):

Siehe zu Art. I Z. 18 (Anlage zu § 6 Z. 4.2 lit. g)

Zu Art. I Z. 20 (Anlage zu § 36 Abs. 5 bis 11):

Die Änderung stellt eine Anpassung an die Dienstpragmatik der Landesbeamten 1972 dar.

Nennenswerte finanzielle Aufwendungen sind bei der Erhöhung der Studienbeihilfe und der Erhöhung der Ersatzbeträge zur Höherver-sicherung zu erwarten.

Bei der Neuregelung des Erholungsurlaubes ab Vollendung des 55. Lebensjahres wird erwartet, daß die durch den zusätzlichen Erholungsurlaub entfallenden Dienststunden durch organisa-torische Maßnahmen ausgeglichen werden können, sodaß nur geringe Mehrkosten entstehen.

Die NÖ Landesregierung beehrt sich daher, den Antrag zu stellen:  
Der Hohe Landtag wolle die Vorlage der NÖ Landesregierung über  
den Entwurf einer Änderung des Landes-Vertragsbediensteten-  
gesetzes der verfassungsmäßigen Behandlung unterziehen und einen  
entsprechenden Gesetzesbeschluß fassen.

NÖ Landesregierung

L u d w i g

Landeshauptmann

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'Vierma', written over the printed text 'der Ausfertigung'.